

VERFAHRENSORDNUNG DER PRÜFSTELLE

- Beschlossen von der Prüfstelle am 16. August 2005, genehmigt vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen am 24. August 2005 -

Soweit in dieser Verfahrensordnung männliche Bezeichnungen gebraucht werden, gelten die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen als gleichberechtigt eingeschlossen.

Teil A: Organisation der Prüfstelle**§ 1 Präsidium der Prüfstelle**

- (1) Der Präsident der Prüfstelle (Präsident) nimmt die Leitungsfunktion der Prüfstelle wahr und repräsentiert die Prüfstelle nach außen. Vertreten wird der Präsident vom Vizepräsidenten der Prüfstelle (Vizepräsident) und bei dessen Verhinderung von dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalder von dem lebensältesten anwesenden Mitglied der Prüfstelle.
- (2) Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten der Prüfstelle bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 2 Plenum der Prüfstelle

- (1) Das Plenum der Prüfstelle setzt sich aus den Mitgliedern der Prüfstelle zusammen. Es wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
- (2) Das Plenum ist zuständig für die Verabschiedung und für Änderungen der Verfahrensordnung der Prüfstelle. Im Übrigen dient das Plenum zur Information der Mitglieder über die Arbeit der Prüfstelle und über aktuelle oder problematische Prüfungsgegenstände sowie zur Diskussion grundlegender Fragen der Prüfungsdurchführung und –abwicklung.
- (3) Der Präsident beruft das Plenum unverzüglich ein, wenn es der Vizepräsident, ein Ausschuss oder mindestens drei Mitglieder der Prüfstelle unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (4) Zwischen Einladung und Sitzung sollen wenigstens drei Tage liegen.
- (5) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfstelle anwesend sind.
- (6) Der Einladung sind die Tagesordnung und, soweit nötig, die zur Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (7) Der Präsident setzt jeden von einem Mitglied der Prüfstelle spätestens am Tag vor der Sitzung angemeldeten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung. Das Plenum kann, wenn niemand widerspricht, weitere Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen. Ein Beratungsgegenstand, den der Präsident, der Vizepräsident, ein Ausschuss oder mindestens drei Mitglieder der Prüfstelle eingebracht haben, darf von der Tagesordnung nicht abgesetzt werden. Im übrigen beschließt das Plenum zu Beginn seiner Sitzung über die Tagesordnung.
- (8) Der Präsident leitet die Sitzung. Über ihren Verlauf wird ein Protokoll geführt, das jedem Mitglied der Prüfstelle alsbald zugeht.
- (9) Beschlüsse fasst das Plenum der Prüfstelle mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

§ 3 Ausschüsse der Prüfstelle

- (1) Aus den Mitgliedern der Prüfstelle werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:
 1. einen Ausschuss für die Verfahrensordnung der Prüfstelle,
 2. einen Ausschuss für die Sicherstellung der Integritätsanforderungen (Compliance-Ausschuss),
 3. einen Ausschuss für die Beurteilung, ob anlassbezogene Prüfungen eingeleitet werden sollen (Vorprüfungs-Ausschuss), der auf Eingaben des Ausschusses für die Medienanalyse oder seitens Dritter tätig wird,
 4. einen Ausschuss für die Belange der Stichprobenprüfung (Stichproben-Ausschuss), der nach Maßgabe von § 342b Abs. 2 Satz 5 HGB die Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung festlegt und das konkrete Stichproben-Design plant,
 5. einen Ausschuss für die Analyse von Berichten in der Wirtschaftspresse und in weiteren Medien (Ausschuss für die Medienanalyse),
 6. einen Ausschuss für die internationale Zusammenarbeit,
 7. einen Beschwerde-Ausschuss.
- (2) Nach Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Den Ausschüssen gehören jeweils drei Mitglieder an, davon zumindest der Präsident oder der Vizepräsident. Für den Vorprüfungs-Ausschuss und den Beschwerde-Ausschuss werden Ersatzmitglieder benannt. Diese treten an die Stelle von Ausschussmitgliedern, die in Bezug auf ein betroffenes Unternehmen nicht die Unabhängigkeitserfordernisse der §§ 13 f. erfüllen.
- (4) Das Präsidium bestimmt für zwei Geschäftsjahre die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in den Ausschüssen, denen er angehört. Sofern der Präsident nicht vertreten ist, gilt dasselbe für den Vizepräsidenten.
- (6) Jedes Mitglied des Ausschusses kann dessen Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Der Vorsitzende hat den Ausschuss unverzüglich einzuberufen.
- (7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse fasst der Ausschuss mit mindestens zwei Stimmen seiner Mitglieder. Sofern infolge einer Pattsituation kein Beschluss gefasst wird, wird der Beschlussgegenstand auf die nächste Tagesordnung gesetzt.
- (8) In Einzelfällen kann das Plenum im Einvernehmen mit dem Präsidium die Entscheidung eines Ausschusses an sich ziehen. Ebenso kann ein Ausschuss seine Entscheidung an das Plenum überweisen. In diesen Fällen ist der Ausschuss an die Entscheidung des Plenums gebunden.
- (9) Die Vorsitzenden berichten mindestens einmal im Jahr dem Plenum über die Arbeit der Ausschüsse.

§ 4 Kammern der Prüfstelle

- (1) Die Kammern der Prüfstelle sind für die Urteilsfindung zuständig.
- (2) Es werden so viele Kammern eingerichtet, wie die Prüfstelle – ohne Berücksichtigung des Präsidenten und des Vizepräsidenten – Mitglieder hat. Die Kammern werden, mit Eins beginnend, aufsteigend durchnummeriert.
- (3) Den Kammern gehören jeweils der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied der Prüfstelle an.
- (4) Den Vorsitz der Kammern mit den ungeraden Ordnungsziffern hat der Präsident, den Vorsitz der Kammern mit den geraden Ordnungsziffern hat der Vizepräsident inne.
- (5) Bei Verhinderung ordentlicher Kammermitglieder, die insbesondere bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß § 14 gegeben ist, tritt für die Mitglieder der jeweiligen Kammer das zuletzt genannte Mitglied der Kammer mit der nächst höheren Ordnungsziffer als Stellvertreter ein, wobei der Kammer mit der höchsten Ordnungsziffer die 1. Kammer folgt. Sofern der Vorsitzende der Kammer verhindert ist, hat das jeweils andere Mitglied des Präsidiums der Prüfstelle den Vorsitz inne.
- (6) Die Kammer entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (7) Zu den Sitzungen der Kammer können der jeweilige fallverantwortliche Prüfer (§ 6) und andere Mitglieder der Prüfstelle sowie beigezogene Prüfer (§ 7) zu Beratungszwecken hinzugezogen werden.

§ 5 Geschäftsverteilungsplan

- (1) Die Prüfungen werden nach folgenden Grundsätzen auf die Kammern verteilt:
 1. Prüfungen nach § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 HGB (Anlassprüfungen) rollierend nach dem Datum der Entscheidung des Vorprüfungs-Ausschusses, das Prüfverfahren einzuleiten; bei demselben Datum alphabetisch nach der Firma,
 2. Prüfungen nach § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 HGB (Prüfungen auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)) rollierend nach dem Datum des Schreibens, mit dem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihr Verlangen gegenüber der Prüfstelle geltend macht; bei demselben Datum alphabetisch nach der Firma,
 3. Prüfungen nach § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB (Stichprobenprüfungen) rollierend alphabetisch nach der Firma.
- (2) Solange ein Prüfverfahren anhängig ist, wird eine bei demselben Unternehmen neu hinzukommende Prüfung der Kammer zugeordnet, die bereits mit der Prüfung bei diesem Unternehmen befasst ist.
- (3) In Fällen, die einen hohen Komplexitätsgrad aufweisen und spezielle Fachkenntnisse erfordern oder zu einer Überlastung eines als fallverantwortlicher Prüfer eingesetzten Kammermitgliedes führen, kann das Präsidium im Interesse einer sachgerechten Prüfung abweichend von Absatz 1 eine andere Kammer mit entsprechenden Fachkenntnis-

sen oder die nach dem Geschäftsverteilungsplan folgende Kammer für zuständig erklären.

§ 6 Fallverantwortlicher Prüfer

- (1) Pro Prüfungsfall wird ein Mitglied der Prüfstelle als fallverantwortlicher Prüfer vom Vorsitzenden der zuständigen Kammer in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Kammer (Beisitzer) eingesetzt. Der fallverantwortliche Prüfer darf selbst nicht der jeweiligen Kammer angehören. Bei der Bestimmung des fallverantwortlichen Prüfers sind insbesondere die fallspezifischen Fach- und Branchenkenntnisse und die Kapazitätsauslastung der Mitglieder der Prüfstelle zu berücksichtigen.
- (2) Der fallverantwortliche Prüfer hat die Aufgabe, sämtliche Prüfungstätigkeiten durchzuführen, um der zuständigen Kammer eine sachgerechte Entscheidungsfindung zu ermöglichen.
- (3) Der fallverantwortliche Prüfer führt seine Prüfungstätigkeiten im Benehmen mit der Kammer durch. An die Vorgaben der Kammer ist der fallverantwortliche Prüfer gebunden.
- (4) Der fallverantwortliche Prüfer hat dem Vorsitzenden der Kammer jederzeit auf Aufforderung und unabhängig davon im Falle besonderer Vorkommnisse unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 7 Beigezogener Prüfer

- (1) Sobald der fallverantwortliche Prüfer vor Beginn oder während seiner Prüftätigkeiten erkennt, dass er die Prüftätigkeiten in Hinblick auf seine Sachkunde bzw. den zeitlichen Aufwand nicht in eigener Person durchführen können, setzt er den Vorsitzenden der Kammer davon unverzüglich in Kenntnis und legt ihm gleichzeitig eine Planung vor, welche zusätzlichen Personalkapazitäten der Qualifikation und dem zeitlichen Umfang nach benötigt werden.
- (2) In Abstimmung mit dem fallverantwortlichen Prüfer legt der Vorsitzende der Kammer fest, welche weiteren Mitglieder der Prüfstelle, die nicht gleichzeitig Mitglieder der zuständigen Kammer oder Berichtskritiker sein dürfen, und/oder welche Honorarkräfte beigezogen werden sollen.
- (3) Bei den bezeichneten Mitgliedern der Prüfstelle entscheidet der Präsident, ob diese für den jeweiligen Fall beigezogen werden.
- (4) Die Beauftragung der bezeichneten Honorarkräfte obliegt gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 der Vereinssatzung ausschließlich den Mitgliedern der Prüfstelle; sie soll gemeinsam durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten erfolgen. Das im jeweiligen Wirtschaftsplan festgesetzte Finanzvolumen für den Einsatz von Honorarkräften ist dabei zu beachten.

§ 8 Berichtskritiker

- (1) Für jeden Prüfungsfall wird ein Mitglied der Prüfstelle als Berichtskritiker vom Vorsitzenden der zuständigen Kammer in Abstimmung mit den Beisitzern eingesetzt. Der Berichtskritiker darf selbst nicht der jeweiligen Kammer angehören. Bei der Bestimmung des Berichtskritikers sind insbesondere die fallspezifischen Fach- und Branchenkenntnisse und die Kapazitätsauslastung der Mitglieder der Prüfstelle zu berücksichtigen.
- (2) Der Berichtskritiker hat die Aufgabe, die Prüfungsunterlagen des fallverantwortlichen Prüfers kritisch durchzusehen. Auf Verlangen des Berichtskritikers hat der fallverantwortliche Prüfer zusätzliche Erläuterungen zum Prüfungsfall zu geben. Der Berichtskritiker leitet seine schriftliche Stellungnahme unverzüglich nach Abschluss seiner Tätigkeiten dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer zu.

TEIL B: ANFORDERUNGEN AN DIE INTEGRITÄT**1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN****§ 9 Adressaten**

- (1) Die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweiligen Anforderungen an die Integrität für die bei der Prüfstelle Beschäftigten ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den entsprechenden dienstvertraglichen Regelungen.
- (2) Die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweiligen Anforderungen an die Integrität für Dritte, die an einem Prüfverfahren beteiligt sind, ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den entsprechenden Regelungen der Auftragsvereinbarung.

2. ABSCHNITT: VERSCHWIEGENHEITSGEBOT UND VERWERTUNGSVERBOT**§ 10 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die bei der Prüfstelle Beschäftigten und Dritte, die an einem Prüfverfahren beteiligt sind.

§ 11 Verschwiegenheitsgebot

Soweit keine gesetzlichen Mitteilungspflichten bestehen, ist über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweiligen Unternehmens und bei der Prüftätigkeit bekannt gewordene Er-

kenntnisse über das jeweilige Unternehmen Verschwiegenheit zu bewahren. Das Verschwiegenheitsgebot gilt insbesondere auch gegenüber dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen und den Mitgliedern des Vereinsvorstands.

§ 12 Verwertungsverbot

Bei der Tätigkeit bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nicht unbefugt verwertet werden.

3. ABSCHNITT: UNABHÄNGIGKEITSGEBOT

§ 13 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle Personen, die an einem Prüfverfahren fachlich beteiligt sind.
- (2) Die Ausschlussgründe gemäß § 14 gelten auch als erfüllt, wenn sie auf den Ehe- oder Lebenspartner zutreffen.
- (3) Als zu prüfendes Unternehmen gelten
 1. das Unternehmen selbst,
 2. jedes mit dem Unternehmen verbundene Unternehmen sowie
 3. jedes Unternehmens, das im Wege der Umwandlung oder durch Anteilserwerb innerhalb der letzten drei Jahre zu einem Unternehmen der beiden vorgenannten Kategorien geworden ist.

§ 14 Ausschlussgründe

- (1) Eine Person darf nicht in ein Prüfverfahren einbezogen werden, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (2) Insbesondere darf eine Person nicht in ein Prüfverfahren einbezogen werden, wenn die Person - bezogen auf das zu prüfende Unternehmen -
 1. Anteile oder andere nicht unwesentliche finanzielle Interessen besitzt,
 2. innerhalb der letzten drei Jahre gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer war,
 3. innerhalb der letzten drei Jahre
 - a) bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Abschlusses mitgewirkt hat,
 - b) bei der internen Revision mitgewirkt hat,
 - c) Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen erbracht hat,

- d) eigenständige versicherungsmathematische- oder Bewertungsleistungen erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Abschluss nicht nur unwesentlich auswirken,
 - e) Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht hat, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken,
 - f) bei der Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt hat,
sofern diese Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- 4. ein Ruhen des Dienstvertrages vereinbart hat oder
 - 5. Versorgungsbezüge zugesagt bekommen hat.
- (3) Eine Person darf insbesondere weiterhin nicht in ein Prüfverfahren einbezogen werden, wenn die Person - bezogen auf den Abschlussprüfer des zu prüfenden Unternehmens -
- 1. Anteile oder andere nicht unwesentliche finanzielle Interessen besitzt,
 - 2. innerhalb der letzten drei Jahre
 - a) Abschlussprüfer in eigener Person war,
 - b) mit dem Abschlussprüfer ihren Beruf gemeinsam ausübt hat,
 - c) an der Abschlussprüfung in verantwortlicher Position mitgewirkt hat,
 - d) gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats war,
 - 3. ein Ruhen des Dienstvertrages vereinbart hat oder
 - 4. Versorgungsbezüge zugesagt bekommen hat.

§ 15 Unabhängigkeitserklärungen

- (1) Jede Person, die in ein Prüfverfahren einbezogen werden soll, hat vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Erklärung abzugeben, dass nach ihrer Kenntnis keine Tatsachen oder Umstände vorliegen, die einen Ausschlussgrund in ihrer Person begründen können (Unabhängigkeitserklärung). Sofern nachträglich Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die einen Ausschlussgrund in ihrer Person begründen können, hat sie dies dem Compliance-Ausschuss anzuzeigen. Erfährt der Compliance-Ausschuss Tatsachen oder Umstände, die einen Ausschlussgrund in ihrer Person begründen können, hat die Person auf Aufforderung des Compliance-Ausschusses eine Stellungnahme hierzu abzugeben.
- (2) Die Unabhängigkeitserklärung muss schriftlich dokumentiert werden und die eigenhändige Unterschrift der Person, die in ein Prüfverfahren einbezogen werden soll, enthalten. Sie wird den Unterlagen des jeweiligen Prüfverfahrens beigelegt.

§ 16 Wirkungen der Unabhängigkeitserklärung

- (1) Eine Person, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit keine Unabhängigkeitserklärung abgegeben hat, darf nicht in ein Prüfverfahren einbezogen werden. Bei Bekanntwerden nachträglicher Umstände oder Tatsachen, die einen Ausschlussgrund begründen können, muss die Tätigkeit ruhen, bis der Compliance-Ausschluss festgestellt hat, dass kein Ausschlussgrund vorliegt.
- (2) Stellt der Compliance-Ausschuss fest, dass ein Ausschlussgrund vorliegt, darf die Person nicht weiter in das Prüfverfahren einbezogen werden. In diesem Fall hat der Compliance-Ausschuss gleichzeitig festzulegen, ob und ggf. welche Teile des Prüfverfahrens, an denen die Person beteiligt war, wiederholt werden müssen.

TEIL C: PRÜFVERFAHREN

§ 17 Ablauf des Prüfverfahrens

- (1) Bei Anlassprüfungen entscheidet der Vorprüfungs-Ausschuss, ob die Voraussetzungen für die Einleitung einer Prüfung vorliegen. Bei Stichprobenprüfungen wird die Auswahl der zu prüfenden Abschlüsse nach Maßgabe der nach § 342b Abs. 2 Satz 5 festgelegten Grundsätze durch den Stichproben-Ausschuss vorgenommen.
- (2) Der Präsident berichtet an die BaFin über die Absicht, eine Prüfung einzuleiten, soweit nicht die BaFin eine Prüfung nach § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 HGB verlangt. Wenn die BaFin keinen Hinderungsgrund nach § 342b Abs. 3 HGB mitteilt, gibt der Präsident dem zu prüfenden Unternehmen unter Beachtung von § 342b Abs. 4 HGB Gelegenheit, an der Prüfung durch die Prüfstelle mitzuwirken. Wird die Bereitschaft zur Mitwirkung nicht erklärt, verständigt der Präsident die BaFin; ein Prüfverfahren nach § 342b Abs. 2 HGB wird nicht aufgenommen.
- (3) Erklärt das Unternehmen die Bereitschaft zur Mitwirkung, beruft der Präsident die gemäß § 5 zuständige Kammer ein, die dann gemäß § 6 den fallverantwortlichen Prüfer und gemäß § 8 den Berichtskritiker einsetzt.
- (4) Der fallverantwortliche Prüfer führt die erforderlichen Prüfungshandlungen durch. Seine Prüfungsunterlagen unterliegen der kritischen Durchsicht durch den Berichtskritiker.
- (5) Der fallverantwortliche Prüfer berichtet der zuständigen Kammer über wesentliche Zwischenergebnisse und über seine abschließenden Prüfungsfeststellungen und erläutert dabei die Prüfungsdurchführung. Die Kammer entscheidet eigenständig, ob die Rechnungslegung fehlerhaft ist.
- (6) Die Kammer teilt das Prüfungsergebnis dem Unternehmen mit. Im Fall einer als fehlerhaft beurteilten Rechnungslegung wird das Prüfungsergebnis begründet; gleichzeitig

wird das Unternehmen unter Bestimmung einer angemessenen Antwortfrist um Erklärung gebeten, ob es mit dem Prüfungsergebnis einverstanden ist.

- (7) Der Präsident informiert die BaFin über das Prüfungsergebnis sowie gegebenenfalls darüber, ob sich das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis einverstanden erklärt hat. Das Prüfungsverfahren ist damit für die Prüfstelle abgeschlossen.

§ 18 Selbstaufgriffsrecht der BaFin

Sobald die BaFin eine Prüfung nach Maßgabe des § 37p Abs. 1 Satz 4 WpHG an sich gezogen hat, stellt die Kammer das jeweilige Prüfverfahren ein. Auf Verlangen der BaFin wird die Prüfstelle die Durchführung der bisherigen Prüfung erläutern und einen Bericht vorlegen.

§ 19 Gesetzliche Anzeigepflichten gegenüber Strafbehörden und der Wirtschaftsprüferkammer

- (1) Sofern sich beim Prüfverfahren der Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens ergibt, zeigt der Präsident die zugrunde liegenden Tatsachen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an (§ 342b Abs. 8 Satz 1 HGB).
- (2) Sofern sich beim Prüfverfahren Tatsachen zeigen, die auf eine Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers schließen lassen, übermittelt der Präsident diese Tatsachen der Wirtschaftsprüferkammer (§ 342b Abs. 8 Satz 2 HGB).

§ 20 Berichterstattung über die Tätigkeit der Prüfstelle

Der Präsident erstellt jährlich - unabhängig vom Jahresbericht des Vorstands gemäß § 7 Abs. 4 der Vereinssatzung - einen Tätigkeitsbericht, in dem insbesondere statistische Daten und wesentliche Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen in anonymisierter Form dargestellt werden. Der Tätigkeitsbericht wird im Internet („www.frep.info“) veröffentlicht.

§ 21 Umgang mit Beschwerden

- (1) Der Prüfstelle bekannt gewordene Beschwerden von Unternehmen oder Dritten, die sich gegen Beschäftigte der Prüfstelle oder von der Prüfstelle eingesetzte Honorarkräfte richten, werden vom Beschwerde-Ausschuss aufgenommen.
- (2) Sofern sich die vorgetragenen Beschwerden als begründet erweisen, wird vom Beschwerde-Ausschuss festgelegt, in welcher Form für Abhilfe gesorgt wird.
- (3) Begründete Beschwerden sowie deren Behandlung werden dokumentiert.